

Auf dem Wege der eigenen Rechenschaftslegung stellen die Verurteilten die positiven Seiten in ihrem Verhalten fest und stimulieren mit Hilfe des *eigenen Ansporns* die weitere Selbstvervollkommnung. Die Bedeutung des eigenen Ansporns besteht darin, daß er die Energie erhöht, die Kräfte mobilisiert und die Ergebnisse der Selbsterziehung festigt. Der eigene Ansporn kann sich in Form des persönlichen Gutheißen ausdrücken, das heißt in der Zustimmung zu eigenen Handlungen und zum eigenen Auftreten sowie in der Verlängerung der Freizeit nach der vorfristigen Erfüllung sich selbst gestellter Aufgaben, in der Entscheidung, sich mit liebenswerten Dingen zu beschäftigen, wie z. B. künstlerisches Laienschaffen und Sport. Der eigene Ansporn darf aber nicht als Nachsicht, in Zugeständnissen gegenüber eigenen Schwächen genutzt werden.

Zur *Selbstbeziehung* greifen Verurteilte dann, wenn es erforderlich ist, Versuchungen zu widerstehen, sich von irgendwelchen schlechten Handlungen fernzuhalten, Müdigkeit und Faulheit zu überwinden, eine einmal begonnene Sache zu Ende zu führen. Der Selbstzwang hilft den Menschen, ihre Willenskraft, ihren Geist, das Gefühl zur Lösung der gestellten Aufgaben zu mobilisieren. Die Hauptarten der Selbstbeziehung sind die Selbstverpflichtung, Selbstverurteilung und Selbstdisziplinierung.

Eine *Selbstverpflichtung* übernehmen Verurteilte, um sich gebührend zu verhalten und Begonnenes zu Ende zu führen. Indem die Selbstverpflichtung unter Anwesenheit der Erzieher vor dem Kollektiv abgegeben wird, ist den Verurteilten der Weg zum Rückzug abgeschnitten. Die Angst, in den Augen des Kollektivs und der Erzieher „herabzusinken“, ihre Achtung zu verlieren, zwingt die Verurteilten, eine einmal begonnene Sache auch wirklich zu Ende zu bringen. Auf diese Weise ist die Selbstverpflichtung ein außerordentlich effektives Mittel, das zur Selbsterziehung anregt. Sie ist besonders wirksam, wenn sie Bestandteil eines Wettbewerbes ist und zum Objekt der Kontrolle seitens des Kollektivs der Verurteilten oder von ihm bevollmächtigter Personen wird.

Die Selbstbeziehung tritt manchmal auch in Form von *Selbstverurteilungen* für eingetretene Fehler im Verhalten, beim Lernen und in der Arbeit, für Verletzungen des Schamgefühls und des Gewissens auf und zeigt sich in der Übernahme von Verpflichtungen, ähnliche Fehlschläge und Fehler in Zukunft nicht wieder zuzulassen. Die Verurteilten vollziehen die *Selbstbestrafung* für Fehler und eingetretene Mutlosigkeit in der Regel durch den Verzicht auf Vergünstigungen (etwas in der Kantine zu kaufen, ein Buch zu lesen, einen Film anzusehen) sowie durch die Erhöhung des Arbeitsumfanges oder durch die freiwillige Ausübung schwererer Arbeit. Auf diese Weise ist die Selbstbestrafung eine der Formen, in der sich die Verurteilten selbst